

Grundsätze für Praktika von Studierenden in Instituten und Geschäftsstelle der Max Weber Stiftung (MWS)

1) Allgemeines

Diese Grundsätze gelten nur für Praktika, die deutschem Recht unterliegen. Außer für Praktika im Inland gilt dies regelmäßig, wenn eingeschriebene Studierende deutscher Hochschulen für Praktika an die MWS-Auslandsinstitute gehen.

Für jedes Praktikum soll ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Studentische Praktika in Wissenschaft, Bibliothek, Redaktion/Lektorat, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung der Institute und der Geschäftsstelle sind möglich als **Pflichtpraktika** oder als **freiwillige, studienbegleitende, max. dreimonatige** Praktika. Andere Praktika sind unter den Bedingungen der MWS entweder nicht sinnvoll (z. B. Schülerpraktika) oder nicht rechtssicher möglich.

2) Pflichtpraktika während des Studiums

Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach ihrer Studien- oder Prüfungsordnung ableisten, kann gemäß den Regeln des Bundes zum Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Regelmäßig werden 450 € monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird auch bei Krankheit von bis zu 6 Wochen Dauer fortgezahlt.

Wer bereits vergütet wird (z. B. Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst), erhält keine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Lohnsteuer.

Pflichtpraktikanten sind als eingeschriebene Studierende versichert, so dass für das Praktikum keine gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung anfällt. Sie genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

3) Freiwillige Praktika während des Studiums von höchstens drei Monaten Dauer

Freiwillige, studienbegleitende Praktika sind auf drei Monate begrenzt. **Alle früheren Praktika bei der MWS** (egal ob im gleichen oder einem anderen Institut) **müssen auf die drei Monate angerechnet werden.**

Die Vergütung erfolgt wie nach Ziffer 2.

Freiwillige Praktikanten sind im Rahmen der Minijob-Regeln in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; für die Rentenversicherung gilt dies nur auf Antrag. Freiwillige Praktikanten genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Falls die Praktikantin/der Praktikant im zurückliegenden Jahr insgesamt mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) mehr als 20 Wochenstunden arbeitete, ist sie/er nicht mehr als Studierende/r versichert und unterliegt deswegen auch im Praktikum der Versicherungspflicht.

4) Sonstiges (Sachbezüge, DAAD-Stipendien, An- und Abreise)

Alle Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft in Gästezimmern, soweit die Institute welche haben) werden mit den gesetzlichen Sachbezugswerten auf die Praktikumsvergütung bzw. Aufwandsentschädigung angerechnet.

Der Aufwandsentschädigungs- bzw. Vergütungssatz von 450 € monatlich liegt unterhalb der Freigrenze, die der DAAD für seine Stipendien, mit denen er Praktika in den Auslandsinstituten fördert, gesetzt hat. Daher kollidiert unsere Zahlung **nicht** mit den DAAD-Stipendien.

Für die erstmalige Anreise zum und letztmalige Abreise vom Praktikumsort kann eine Fahrtkostenerstattung gezahlt werden. Sofern die Praktikanten die DAAD-Förderung erhalten, ist darin bereits eine Pauschale für die Fahrtkosten enthalten.